

Stadt Köthen (Anhalt)

Der Oberbürgermeister

Beschluss

19/StR/30/013

weitergereicht an: am:	Beschluss-Nr.: 19/StR/30/013
Gremium: Stadtrat	Aktenzeichen:
Sitzung: 30. Sitzung des Stadtrates der Stadt Köthen (Anhalt)	Vorlage-Nr.: 2019046/3 Datum: 11.04.2019
aufgehoben/geändert am:	durch Beschl.-Nr.:

Beschlussgegenstand

Gestaltungssatzung "Innenstadt-Köthen"
hier: Abwägung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (TöB) und der Hinweise und Anregungen aus der öffentlichen Auslegung

Beschlusstext

Der Stadtrat der Stadt Köthen (Anhalt) beschließt die Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen aus der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (TöB) und der Hinweise und Anregungen aus der öffentlichen Auslegung entsprechend der Anlage 1 (s. Anlage).

Der Satzungsentwurf wird wie folgt geändert:

Fassung der Auslegung des Entwurfs:

§ 10 (7) Farblich getönte Fensterscheiben, gewölbte, verspiegelte oder stark strukturierte Fenster- und Türverglasungen sind unzulässig.

Fassung für den Beschluss:

§ 10 (7) Grundsätzlich sind farblich getönte Fensterscheiben, gewölbte, verspiegelte oder stark strukturierte Fenster- und Türverglasungen unzulässig. Auf der Südseite der Gebäude sind ausnahmsweise Sonnenschutzgläser mit einer hohen Lichtdurchlässigkeit und einem leichten Sonnenschutz zulässig.

Fassung der Auslegung des Entwurfs:

§ 10 (8) Ausnahmsweise ist das Aufbringen funktional begründeter Sichtschutzfolien auf Fenstern und Türen im Erdgeschoss - von Sonnenschutzfolien in allen Geschossen – zulässig, soweit die Profilierung der Fenster und Türen erkennbar bleibt und die Scheiben nicht vollständig undurchsichtig werden. Die Folierung muss sich farblich dem Fenster oder der Tür sowie der Gebäudefassade unterordnen. Die Verwendung von verspiegelten, gemusterten oder intensiv farbigen Folien ist unzulässig.

Fassung für den Beschluss:

§ 10 (8) Ausnahmsweise ist das Aufbringen funktional begründeter Sichtschutzfolien auf Fenstern und Türen im Erdgeschoss und von Sonnenschutzverglasung in allen Geschossen zulässig, soweit die Profilierung der Fenster und Türen erkennbar bleibt und die Scheiben nicht vollständig undurchsichtig werden. Die Art der Sichtschutzfolien bzw. Sonnenschutzverglasung muss sich farblich dem Fenster oder der Tür sowie der Gebäudefassade unterordnen. Die Verwendung von verspiegelten, gemusterten oder intensiv farbigen Sichtschutzfolien bzw. Sonnenschutzverglasungen ist unzulässig.

Fassung der Auslegung des Entwurfs:

§ 14 (12) Schornsteinköpfe sind in unverputztem Klinkermauerwerk oder mit verputzter und im Fassadenfarbton gestrichener Oberfläche auszuführen. Ausnahmsweise wird bei Fertigteilkaminen Verputzung im Klinkerfarbton oder entsprechend der Fassadenfarbe zugelassen.

Fassung für den Beschluss

§ 14 (12) Schornsteinköpfe sind in unverputztem Klinkermauerwerk oder mit verputzter und im Fassadenton gestrichener Oberfläche auszuführen. Ausnahmsweise wird bei der Verputzung der Klinkerfarbton zugelassen. Abdeckungen sind in Kupfer, Titanzink oder Mörtel möglich. Der Abstand der Tropfkante des aufgehenden Bauteils darf ein technisch notwendiges Mindestmaß nicht überschreiten.

Fassung der Auslegung des Entwurfs:

§ 14 (15) Dachentwässerungsanlagen sind aus Metall, in Zink oder Kupfer, herzustellen. Schneefangeinrichtungen sind aus Metall auszuführen. Sie können in der Farbe an die Dacheindeckung angepasst, in Zink oder Kupfer, ausgeführt werden. Regenstandrohre müssen aus verzinktem oder verkupferstem Stahl, Edelstahl oder Kupfer sein. Dort, wo die Dachentwässerung aus Kupfer hergestellt ist, sind Fallrohre aus kupferfarbenem Kunststoff ausnahmsweise zulässig.

Fassung für den Beschluss:

§ 14 (15) Dachentwässerungsanlagen sind aus Kupfer, in Titanzink, Stahl oder Edelstahl herzustellen. Zwischen Fallrohr und Übergang zur Grundleitung sind Regenstandrohre aus massivem Metall einzusetzen. Die Oberkante des Regenstandrohrs liegt zwischen 0,5 und 1,5 m über der Oberkante des Geländes. Dort, wo die Dachentwässerung aus Kupfer hergestellt ist, sind Fallrohre aus kupferfarbenem Kunststoff teilweise, oberhalb des Regenstandrohrs maximal bis zum Trichterstutzen, ausnahmsweise zulässig. Bei gestalterischer Notwendigkeit können Regenfallrohre und Standrohreausnahmsweise ab der Oberkante Gelände bis zum Trichterstutzen der Regenrinnen in Fassadenfarben gestrichen werden. Schneefangeinrichtungen sind aus Metall auszuführen.